

Satzung des Landkreises Konstanz über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1152), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 876), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 21. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Konstanz (www.landkreis-konstanz.de) unter der Rubrik *Bekanntmachungen*, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.landkreis-konstanz.de unter der Rubrik *Verwaltung/Kreisrecht* einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitung "Südkurier" für den Bereich des Landkreises Konstanz. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Vollzugs der Tag der gleichzeitigen Veröffentlichung in den in Satz 1 genannten Lokalausgaben des "Südkurier". Ist eine gleichzeitige Einrückung nicht erfolgt, ist die amtliche Bekanntmachung erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Konstanz über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1991 in der Fassung vom 15. Juli 1996 außer Kraft.

Konstanz, den 21. März 2016

Frank Hämmerle
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Konstanz (Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Konstanz verletzt worden sind.